

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

35. Sitzung am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Teile:	14:06 Uhr 16:32 Uhr	16:13 Uhr 16:40 Uhr
Nicht öffentlicher Teil:	16:13 Uhr	16:15 Uhr
Vertraulicher Teil:	16:15 Uhr	16:32 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5100 –
2. Zustimmung des Landtags zum Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz
Antrag
Landesregierung
– Drucksache 17/5101 –

Ergebnis:

S. 4

Annahme empfohlen
(S. 7 – 9)

Zustimmung
(S. 7 – 9)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|--|-------------------------------|
| 3. a) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014
Bericht (Unterrichtung)
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
– Drucksache 17/4534 – | Kenntnisnahme
(S. 10 – 13) |
| b) Abschließender Bericht im Sinne des § 14 a Satz 3 RStV zu der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014
Bericht (Unterrichtung)
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
– Drucksache 17/4661 – | Kenntnisnahme
(S. 10 – 13) |
| 4. Mietaufwendungen für Asylunterkünfte
dazu: Antrag nach § 100 GOLT
Uwe Junge (AfD)
– Vorlage 17/1580 – | Vertagt
(S. 5) |
| 5. Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2120 – | Erledigt
(S. 14 – 18) |
| 6. Sachstand zum Berichtsverfahren des Finanzhilfeberichtes des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2502 – | Abgesetzt
(S. 6) |
| 7. a) Ausschreibung für ein „Zukunftskonzept für die ISB“
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2528 – | Erledigt
(S. 19 – 25) |
| b) Zukunftskonzept ISB
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/2549 – | Erledigt
(S. 19 – 25) |
| 8. Reform der Grundsteuer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2541 – | Erledigt
(S. 26 – 27) |
| 9. Auslagerung von Telefondiensten bei Finanzämtern
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/2548 – | Erledigt
(S. 28 – 29) |
| 10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2017
Unterrichtung Ministerium der Finanzen
– Drucksache 17/5172 – | Kenntnisnahme
(S. 30) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

11. Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Veräußerung landeseigener Grundstücke (Kapitel 12 20; Titel 131 01 „Eltzer Hof“ in Mainz)
Zustimmung nach § 64 Abs. 2 LHO
– Vorlage 17/2554 –

12. Verschiedenes

Ergebnis:

Einwilligung erteilt
(S. 31 – 32; siehe auch Teil 2 des Protokolls)

S. 33

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt überein, die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung
gemeinsam zu beraten

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mietaufwendungen für Asylunterkünfte

dazu: Antrag nach § 100 GOLT

Uwe Junge (AfD)

– Vorlage 17/1580 –

Da der Anfragende nicht anwesend ist, wird die Kleine Anfrage gemäß § 100 GOLT nicht zur Beantwortung aufgerufen.

Innerhalb des Ausschusses besteht Einvernehmen, die Kleine Anfrage wieder auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn der Anfragende dem Vorsitzenden acht bis zehn Tage vor der Sitzung mitteilt, dass er in der dann folgenden Sitzung anwesend sein wird.

Der Antrag wird vertagt.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 6 der Tagesordnung:

Sachstand zum Berichtsverfahren des Finanzhilfeberichtes des Landes Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2502 –

Der Antrag wird abgesetzt.

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. **Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung**
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5100 –
2. **Zustimmung des Landtags zum Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz**
Antrag
Landesregierung
– Drucksache 17/5101 –

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg verweist auf die umfassende Begründung im Zuge der Plenardebatte, weshalb aus der Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit bestehe, das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung und die Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu ändern. Es sei im Detail dargelegt worden, dass damit beabsichtigt sei, die Schuldenbremse fortzuentwickeln. Für Fragen stehe er selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Abg. Dr. Bollinger bezeichnet die Initiativen der Landesregierung als begrüßenswert. Dadurch würden die notwendigen Grundsätze zur Erreichung der Schuldenbremse präzisiert. Deshalb werde die Fraktion der AfD die Empfehlung abgeben, sowohl dem Gesetzentwurf als auch der Landesverordnung zuzustimmen.

Jedoch habe er noch eine Frage zu der in § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Konjunkturkomponente. In § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sei folgende Formulierung enthalten: „Zur Absicherung des in Auf- und Abschwung symmetrischen Verfahrens ist ein Korrekturmechanismus vorzusehen, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht.“ – In den vergangenen Jahren habe sich die Wirtschaft oftmals besser entwickelt als prognostiziert. Vor dem Hintergrund bitte er um Auskunft, welche konkreten Auswirkungen ein Abkühlen der Konjunktur auf die Berechnungssätze des Symmetriekontos haben würde und ob bei einer zu optimistischen Konjunktüreinschätzung die Aufnahme von Schulden durch die Konjunkturkomponente ermöglicht würde.

Herr Abg. Schreiner merkt an, im Zuge der erwähnten Plenardebatte sei von ihm für die Fraktion der CDU ausführlich dargelegt worden, weshalb sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Bei seinen Ausführungen habe er sich sehr zurückgehalten und beispielsweise darauf verzichtet, die Aussage von Herrn Univ.-Professor Dr. Schmidt aus Potsdam zu zitieren, Bundesgesetzgebung sei kein Terrorakt. Nach Meinung von Herrn Univ.-Professor Dr. Schmidt habe Rheinland-Pfalz die bundesrechtlich gegebenen Rahmenbedingungen nicht nur ausgelotet, sondern weit überschritten. Auf Zitate dieser Art habe er verzichtet, weil mit den vorliegenden Drucksachen nur ein erster Schritt gegangen werde. Mit den Begründungen der Landesregierung werde dargelegt, weshalb das Ausführungsgesetz zu Art. 117 der Landesverfassung zu ändern sei, aber zugleich werde damit begründet, weshalb Art. 117 Abs. 2 b der Landesverfassung gestrichen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund greife er die von ihm im Rahmen der Plenardebatte an die Finanzministerin gerichtete Frage auf, ob die Initiative zur Streichung des Art. 117 Abs. 2 b in der Landesverfassung von der Landesregierung oder vom Landtag ausgehen solle.

Weiter habe er in der Plenardebatte darauf hingewiesen, dass nach Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung nur der Haushaltsplan der Schuldenbremse unterworfen werde. Deshalb sollte eine Änderung dahin gehend vorgenommen werden, dass nicht nur der Haushaltsplan, sondern auch der Haushaltsvollzug der Schuldenbremse unterworfen werde.

Er würde es begrüßen, wenn im Zuge der vorgesehenen Gesetzesänderung die Verfassung in der beschriebenen Form präzisiert würde, weil wenn nach Auffassung der Landesregierung durch das Ausführungsgesetz die Konformität mit dem Grundgesetz erhöht werde, wäre es gut, wenn auch eine Konformität der Landesverfassung mit dem Grundgesetz gegeben wäre.

Frau Abg. Dr. Köbberling bezieht sich ebenfalls auf die Plenardebatte, in der von allen Regierungsfractionen zum Ausdruck gebracht worden sei, dass beide Drucksachen sehr zu begrüßen seien und es ihnen möglich sei, sich der Begründung anzuschließen.

Es spreche nichts gegen eine Verfassungsänderung, aber die sollte nicht so lapidar erfolgen, weil einer Verfassungsänderung größere Bedeutung zukomme. Die Verfassungsänderung, mit der die Schuldenbremse eingeführt worden sei, liege noch keine zehn Jahre zurück. Eine Verfassungsänderung sollte erst im Rahmen weiterer Änderungen vorgenommen werden. Möglicherweise sei es bis dahin notwendig, auch an anderen Stellen redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Herr Abg. Schreiner bittet, diesen Punkt für die Gesprächsrunde der finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen vorzumerken. Im konkreten Fall handle es sich um ein überschaubares Problem, das gemeinsam gelöst werden könne. Die Bedeutung von Verfassungsänderungen sei ihm bekannt, aber in diesem konkreten Fall wäre es nicht notwendig, ein größeres Paket mit gegenseitigen Zusagen zu schnüren. Die Änderung hätte eine Verbesserung der Verfassung zur Folge.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg geht davon aus, dass Herr Abgeordneter Schreiner auf die Strukturanpassungskredite angespielt habe. Die Strukturanpassungskredite seien im Ausführungsgesetz gestrichen worden, aber sie seien weiterhin in der Landesverfassung enthalten. An dieser Stelle erlaube er sich jedoch den Hinweis, dass die Fraktion der CDU der damaligen Verfassungsänderung zugestimmt habe. Damit seien die Strukturanpassungskredite natürlich auch mithilfe der Fraktion der CDU im Zuge eines Kompromisses in die Landesverfassung aufgenommen worden.

Es gehe auch um die Frage, inwieweit eine Landesverfassung mit dem Grundgesetz in Einklang stehen müsse oder ob sie nicht auch eigenständige Regelungen treffen dürfe. Die Landesregierung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die praktische Anwendbarkeit der Strukturanpassungskredite in der Vergangenheit nicht gegeben gewesen sei und sie wahrscheinlich auch in der Zukunft nicht gegeben sein werde. Insofern stelle sich für die Landesregierung unter praktischen Gesichtspunkten nicht die Frage nach Strukturanpassungskrediten, sodass die Änderung auch ein wenig kosmetischen Charakter habe. Letztlich bleibe es dem Landtag überlassen, wie er in diesem Punkt mit der Landesverfassung umgehen wolle.

Zur Forderung nach einer Verankerung der Schuldenbremse für den Haushaltsvollzug vertrete er eine dezidiert andere Meinung als Herr Abgeordneter Schreiner. Derzeit werde über das Kontrollkonto auch der Haushaltsvollzug im Hinblick auf die Einhaltung der Schuldenregelung überwacht. In fast allen anderen Ländern und auch im Bund gelte die Schuldenregelung mit dem gleichen Korrekturmechanismus. Insofern müsse sich die Frage gestellt werden, welchen Sinn eine Schuldenregelung zum Haushaltsvollzug habe. In diesem Zusammenhang müsse auch gefragt werden, inwiefern die Exekutive noch handlungsfähig bleibe und für welchen Fall ein solches Verbot ausgesprochen werden solle. Sicherlich sei eine handlungsfähige Exekutive wünschenswerter als eine nicht handlungsfähige.

Es sei dann noch gefragt worden, wie sich das Abkühlen der Konjunktur auf das Konjunkturbereinigungsverfahren auswirke. Von einigen Ländern sei eine klassische Konjunkturkomponente in ihrer Schuldenbremse verankert worden. Rheinland-Pfalz habe ein sogenanntes Steuertrennverfahren verankert. Dabei werde die Konjunktur primär darüber abgebildet, wie sich die Steuerschätzungen zur Konjunktur verhielten. Die Konjunktur sei damit in der Steuerschätzung enthalten. Insofern bilde sich die Konjunktur letztlich an den Mechanismen der Steuereinnahmen ab. Der Konjunkturbereinigungsmechanismus wirke sich dann nachfolgend aus.

Auch ab dem Jahr 2020 könne eine Nettokreditaufnahme erfolgen, die aber natürlich im langfristigen Mittel wieder ausgeglichen werden müsse.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Abg. Dr. Bollinger stellt fest, damit sei aus seiner Sicht seine zweite Frage mit Ja beantwortet worden.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg widerspricht dieser Sichtweise, da diese Frage weder mit Ja noch mit Nein beantwortet werden könne. Aus seiner Sicht sei die Frage sehr differenziert beantwortet worden. Im Prinzip könne aber von einem Ja ausgegangen werden.

Herr Wolf (Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen) ergänzt im Hinblick auf die Frage nach einer Konjunkturabkühlung, wenn bei einer ausgeglichenen Konjunktursituation die strukturellen Steuereinnahmen höher seien als die Kassensteuereinnahmen, sei eine Kreditaufnahme erlaubt. In der aktuellen Situation, in der die Kassensteuereinnahmen über den strukturellen Steuereinnahmen lägen, sei eine Tilgung vorgesehen. Auf Dauer solle dadurch eine symmetrische Wirkung eintreten.

Wenn im Zuge einer Steuerschätzung die konjunkturellen Einnahmen zu hoch geschätzt und so im Haushalt veranschlagt worden seien, dann hätte dies für den Haushalt zur Folge, dass mehr getilgt werden müsste als nach dem Ist notwendig wäre. Im Zuge der Feststellung des Ist-Ergebnisses werde die Konjunkturkomponente neu festgestellt. Die Kassensteuereinnahmen würden gegenüber dem Ist in Abzug gebracht. Wenn die Abweichung kleiner sei, müsste weniger getilgt werden. Im umgekehrten Fall dürften weniger Kredite aufgenommen werden. Durch eine Fehlschätzung sei es also nicht erlaubt, höhere strukturelle Kredite aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs (SPD, CDU, AfD, FDP bei Abwesenheit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Der Ausschuss empfiehlt die Zustimmung zum Antrag (SPD, CDU, AfD, FDP bei Abwesenheit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014

Bericht (Unterrichtung)
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
– Drucksache 17/4534 –

b) Abschließender Bericht im Sinne des § 14 a Satz 3 RStV zu der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Südwestrundfunks (SWR) und seiner Beteiligungsgesellschaft SWR Media Services GmbH (SMS), insbesondere der kommerziellen Tätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014

Bericht (Unterrichtung)
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
– Drucksache 17/4661 –

Herr Vors. Abg. Wansch verweist auf die bisher übliche Vorgehensweise, dass sich der Haushalts- und Finanzausschuss in seinen Beratungen auf die finanziellen Auswirkungen beschränke, nachdem die Berichte auch Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik gewesen seien.

Herr Rechnungshofpräsident Berres bestätigt, die Berichte seien bereits im Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik vorgestellt und erörtert worden. Die Ergebnisse der Berichte fasse er wunschgemäß kurz zusammen.

Der Schwerpunkt der Prüfung habe sich dieses Mal auf die Einhaltung der Marktkonformität der kommerziellen Tätigkeiten des SWR und seiner Tochtergesellschaft SMS erstreckt. Die Prüfung diene zur Sicherstellung des unverfälschten Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Zur Erläuterung weise er darauf hin, die Rundfunkanstalten dürften kommerzielle Tätigkeiten für Dritte im Wettbewerb anbieten, aber dies nur unter Marktbedingungen. Diese Tätigkeiten seien grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften – in diesem Fall durch die SMS – auszuüben. Den Anstalten selbst sei es lediglich gestattet, kommerzielle Tätigkeiten von geringerer Marktrelevanz auszuüben. Dazu sei eine getrennte Buchführung erforderlich. Die kommerziellen Tätigkeiten dürften natürlich auch nur marktkonform ausgeübt werden.

Die Prüfungen konnten in Zusammenarbeit mit dem SWR und der SMS in sehr kooperativer Form durchgeführt werden. Wichtigstes Ergebnis der Prüfungen sei, dass die rechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Marktkonformität vom SWR und von der SMS weitgehend umgesetzt und eingehalten worden seien. Beide seien also bestrebt, ihre kommerziellen Aktivitäten marktkonform auszugestalten. Vom SWR und von der SMS seien gegenüber dem Rechnungshof bereits signalisiert worden, eine Vielzahl von Anregungen aufzugreifen und umzusetzen. Es verblieben nur noch wenige offene Punkte, von denen er einige herausgreife.

Ein wichtiger Punkt sei die Einhaltung der Vorgaben, durch die die Marktkonformität sichergestellt werde. Der SWR habe diese Aufgabe im Wesentlichen an die SMS übertragen. Vom Rechnungshof werde die Auffassung vertreten, dass dies stets Aufgabe der Rundfunkanstalt selbst sein müsse, die letztlich die Verantwortung für ein marktkonformes Verhalten tragen müsse. Der SWR habe inzwischen die Möglichkeit aufgezeigt, diese Aufgabe beim zuständigen Verwaltungsdirektor oder beim Justiziar des SWR anzusiedeln.

Ein weiterer wichtiger Themenkomplex bei den Prüfungen sei gewesen, ob und welche kommerzielle Tätigkeiten der SWR selbst ausgeübt habe und ob diese Tätigkeiten gegebenenfalls auszulagern seien. So habe es beispielsweise Zweifel gegeben, ob die Erlöse des SWR aus der Verbreitung seiner Programme in den ausländischen Kabelnetzen als Einnahmen aus einer kommerziellen Tätigkeit zu werten seien. Der SWR spreche bei diesen Verträgen von einem gewissen Kontrahierungszwang. Dem Sachverhalt komme insofern überregionale Bedeutung zu, weil er auch für andere Rundfunkanstalten von

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Relevanz sei. Der Rechnungshof habe empfohlen, bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags zu überlegen, in diesen hierzu eine Regelung aufzunehmen.

Weitere Tätigkeiten des SWR seien zwar kommerzieller Art, aber nach Auffassung des Rechnungshofs von geringerer Marktrelevanz und daher nicht auszulagern. Hierzu zählten zum einen Vermietungen und Verpachtungen sowie zum anderen die Einräumung von Werbemöglichkeiten zugunsten Dritter im Kontext von SWR-Veranstaltungen sowie singuläre Auftritte der SWR-Klangkörper bei Veranstaltungen Dritter. Es sei allerdings gerügt worden, dass die vorgeschriebene getrennte Buchführung nicht stattgefunden habe. Künftig werde diese getrennte Buchführung aber erfolgen.

Aus seiner Sicht sei es angebracht, noch auf einen weiteren wichtigen Punkt einzugehen, der auch von finanzieller Bedeutung sei. Im Rahmen des damaligen Beihilfeverfahrens habe sich die Bundesregierung im Jahr 2007 gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, die steuerlichen Pauschalen, die beim Werbegeschäft und die Programmverwertung zur Anwendung kämen, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei den Prüfungen habe der Rechnungshof festgestellt, dass in diesem Bereich seit über 20 Jahren keine Anpassung stattgefunden habe. Vor diesem Hintergrund habe der Rechnungshof die Landesregierung gebeten, auf den Bund einzuwirken, dass die Überprüfung seitens der Bundesregierung vorgenommen werde und diese damit die im Jahr 2007 gegenüber der EU-Kommission abgegebene Zusage einhalte.

Die Frage eines marktkonformen Verhaltens werde auch regelmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer behandelt. Es seien dazu verschiedene Fragen vereinbart worden. Der Rechnungshof könne damit den Jahresabschlüssen Hinweise darauf entnehmen, inwieweit die Marktkonformität künftig eingehalten werde. Falls der Rechnungshof Zweifel habe, könne er natürlich jederzeit eine Prüfung durchführen.

Herr Dr. Eicher (Justiziar des SWR) führt aus, für den SWR habe es sich um eine völlig normale Prüfung nach § 35 SWR-Staatsvertrag gehandelt, auch wenn im Kern die kommerziellen Aktivitäten des SWR geprüft worden seien. Wie schon dargestellt, dürften diese Aktivitäten nur über eine selbstständige Tochtergesellschaft ausgeübt werden. Deshalb sei es bei dieser Prüfung auch um eine Prüfung der SMS und im Kern um ihr marktkonformes Verhalten gegangen.

Bei der Prüfung der Marktkonformität gehe es darum, dass die SMS auf gar keinen Fall aufgrund einer Quersubventionierung über Rundfunkbeiträge den Markt verfälsche. Die SMS dürfe also nicht über vom SWR fließende Gelder aus Rundfunkbeiträgen den Wettbewerb verzerren. Aus seiner Sicht sei hinzuzufügen, dass die Konstellation, dass Geld des SWR aus Rundfunkbeiträgen an die SMS fließe, um den Markt zu verfälschen, im Hinblick auf die verfolgten Grundabsichten relativ unwahrscheinlich sei, weil kein Programmleiter bei knapper Haushaltslage ein Interesse daran haben werde, seinen Etat zu mindern und den Etat der SMS zu stärken. Deshalb stelle diese Interessenkonstellation ein guter Schutz dar, dass marktkonform agiert werde.

An sehr vielen Stellen im Bericht des Rechnungshofs sei zu lesen, dass der Rechnungshof das Modell X, die Aktivität Y oder die Regelung Z für marktkonform halte. Der Teufel stecke aber im Detail, weshalb der Rechnungshof sehr viele Hinweise gegeben habe, die der SWR aufgegriffen habe. Dabei gehe es nicht um die Frage, ob sich der SWR marktkonform verhalte, sondern es würden stützende Maßnahmen empfohlen. Daraus sei ein Maßnahmenkatalog gebildet worden, der im Moment vom SWR umgesetzt werde. Hierzu habe es keine großen Meinungsverschiedenheiten gegeben.

Diskussionen habe es zu einigen Punkten gegeben, die vom Rechnungshofpräsidenten bereits angesprochen worden seien. Ein Punkt sei die Frage, ob der SWR bei sich eine eigene Stelle schaffen solle, durch die ein marktkonformes Verhalten sichergestellt werde. In der gestrigen Gesellschafterversammlung der SMS sei der Vorschlag des Rechnungshofs aufgegriffen worden. Dem Intendanten werde vorgeschlagen, in den Geschäftsverteilungsplan des SWR diese Aufgabe für den Justiziar und den Verwaltungsdirektor ausdrücklich aufzunehmen. Es werde dann ein Verfahren installiert werden, durch das sichergestellt werde, dass in den Gesellschafterversammlungen regelmäßig dargelegt werde, dass die Regeln für ein marktkonformes Verhalten eingehalten werden.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Im Zuge des weiteren Verfahrens werde der SWR gegenüber dem Rechnungshof noch einmal Stellung nehmen, welche Punkte aufgegriffen, erledigt oder umgesetzt und welche noch offen seien. Am kommenden Freitag werde der Rechnungshof die Punkte noch einmal mit dem Aufsichtsgremium der SMS erörtern, sodass konkret über den weiteren Umgang mit den Punkten gesprochen werden könne, die zwischen dem Rechnungshof und dem SWR noch streitig seien.

Zusammenfassend halte er fest, dass der SWR die Grundsätze der Marktkonformität sehr ernst nehme und durch die Prüfung des Rechnungshofs eine Reihe von Verbesserungen möglich seien, um die Marktkonformität auch in der Zukunft zu gewährleisten.

Herr Abg. Dr. Bollinger weist darauf hin, vom Rechnungshof sei festgestellt worden, dass sich nach § 16 b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nur an Unternehmen mit gewerblichem oder wirtschaftlichen Zweck beteiligen dürften, wenn diese die Rechtsform einer juristischen Person besäßen. Das Beteiligungsunternehmen Telepool GmbH sei aber als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, die eben keine juristische Person sei. Er bitte um Auskunft, wie beabsichtigt sei, in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen.

Vom Rechnungshof sei bemängelt worden, dass ein Mitgesellschafter der Telepool GmbH der Aufnahme eines Prüfungsrechts durch den Rechnungshof widersprochen habe, sodass der Rechnungshof in dieser Hinsicht weiterhin über keine Prüfungsrechte verfügen werde. Er bitte um Mitteilung, welche Konsequenzen der SWR beabsichtige, aus diesem Sachverhalt zu ziehen.

Herr Dr. Eicher gibt den Hinweis, in den vorherigen Ausführungen seien nicht alle Punkte angesprochen worden, die Gegenstand des Berichts des Rechnungshofs seien.

An der Telepool GmbH sei ein Gesellschafter aus der Schweiz beteiligt. Dieser Gesellschafter habe bisher einer Prüfung durch einen deutschen Rechnungshof nicht zugestimmt. Da nach der Satzung der Telepool GmbH solche Beschlüsse einstimmig zu fassen seien, konnte bisher ein Prüfungsrecht durch den Rechnungshof nicht durchgesetzt werden.

Derzeit beschäftige sich der SWR damit, den vom SWR gehaltenen Gesellschaftsanteil an der Telepool GmbH zu verkaufen. Auf diese Art und Weise werde dieses Problem relativ elegant gelöst werden können. Allerdings könne er nicht nachvollziehen, weshalb es sich bei der Telepool GmbH nicht um eine juristische Person handeln solle, aber aus seiner Sicht sei es nicht erforderlich, diesen Punkt zu vertiefen, da der Verkauf des vom SWR gehaltenen Gesellschaftsanteils beabsichtigt sei.

Frau Abg. Willius-Senzer hat sich mit dem Bericht des Rechnungshofs sehr intensiv beschäftigt. Dieser sei auch schon Diskussionsgegenstand im Rundfunkrat des SWR gewesen. Mit Blick auf den Bericht des Rechnungshofs habe sie auch den vorgestellten Haushaltsplan des SWR einer genauen Betrachtung unterzogen und an den Intendanten des SWR die Frage gerichtet, inwieweit beabsichtigt sei, die Empfehlungen und Anregungen des Rechnungshofs umzusetzen. Es sei ihr bestätigt worden, dass die Marktkonformität hergestellt werde und dazu stützende Maßnahmen ergriffen würden. Nach ihrem Eindruck sei der richtige Weg eingeschlagen worden, sodass die heute gegebenen Hinweise aus ihrer Sicht für den Ausschuss ausreichend seien.

Herr Dr. Eicher stellt klar, die Marktkonformität müsse nicht hergestellt werden, sondern der SWR verhalte sich marktkonform. Innerhalb eines marktkonformen Verhaltens gebe es immer noch Möglichkeiten, dieses marktkonforme Verhalten zu verbessern.

Herr Abg. Dr. Bollinger greift auf, dass noch an einigen Stellen Nachbesserungen vorzunehmen seien, bis eine komplette Marktkonformität gegeben sei, und bittet um Auskunft, wann überprüft werde, ob diese Nachbesserungen durchgeführt worden seien und wann der Haushalts- und Finanzausschuss über dieses Ergebnis informiert werde.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Rechnungshofpräsident Berres verweist auf die Ausführungen von Herrn Dr. Eicher, im Zuge derer dieser angekündigt habe, der SWR werde dem Rechnungshof eine Stellungnahme zuleiten, in der er zu den einzelnen Punkten darstellen werde, welche Punkte aufgegriffen, erledigt oder umgesetzt und welche noch offen seien. Diese Stellungnahme werde der Rechnungshof natürlich bewerten.

Der Ausschuss nimmt von den Berichten Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2120 –

Herr Staatssekretär Stich bezieht sich auf die Zusage der Landesregierung, erneut im Ausschuss zum Sachverhalt zu berichten, wenn die Prüfung durch die ADD abgeschlossen sei und über das Ergebnis der Prüfung berichtet werden könne.

Bevor er zu den Ergebnissen komme, gehe er zunächst einmal auf den Hintergrund für diese Prüfung ein. Eine Förderung des Vorhabens in Gerolstein sei bekanntlich aus dem Strukturprogramm der Städtebauförderung erfolgt. Diese Förderung sei dann Gegenstand einer Prüfung durch den Rechnungshof gewesen. Im Prüfbericht vom 28. September 2016 habe der Rechnungshof seine Feststellungen und Forderungen festgehalten. Das Prüfergebnis sei dann in den Jahresbericht 2017 eingeflossen. In diesem Jahresbericht seien die vom Innenministerium gezogenen Folgerungen bereits berücksichtigt worden.

Das Innenministerium habe dann in der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 12. Juni 2017 zu dem Prüfbericht sehr ausführlich Stellung genommen. In der Zwischenzeit sei es möglich gewesen, die meisten Prüffeststellungen zu erledigen. Letztlich sei nur noch die Forderung des Rechnungshofs zu den Maßnahmen unter Ziffer 3.1 i) im Jahresbericht offen geblieben. Hierzu habe der Rechnungshof dazu aufgefordert, weiter zu berichten. Die Forderung des Rechnungshofs laute, förderrechtliche Konsequenzen aufgrund von schweren Vergabeverstößen zu prüfen und die zuwendungsfähigen Ausgaben neu zu berechnen.

Die noch offenen Fragen wolle er aus der Sicht des Innenministeriums heute abschließend beantworten. Zunächst einmal gehe es um die Frage, wie das Innenministerium dieses Vorhaben generell beurteile. Ebenso wie die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel betrachte das Innenministerium das Vorhaben als ein erfolgreiches Projekt. Bei dem Vorhaben handle es sich um eine strukturverbessernde Maßnahme, die in einer strukturschwachen Region während einer konjunkturell schwierigen Phase in Deutschland umgesetzt worden sei. Daraus ableitend habe an dieser Maßnahme ein erhebliches öffentliches Interesse bestanden.

Das Land habe mit dieser Maßnahme, die in den Zeitraum der Finanzkrise in den Jahren 2008 bis 2010 gefallen sei, eine ganze Reihe von Zielsetzungen verfolgt. Dies sei zunächst einmal insbesondere das Ziel gewesen, eine strukturschwache Region zu unterstützen. Weitere Ziele seien gewesen, damit touristische und kulturelle Impulse zu setzen. Darüber hinaus sei es das Ziel gewesen, eine Eventlocation zu schaffen. Ferner sei das Ziel gewesen, in einer konjunkturellen Krisenzeit Investitionen auszulösen, die insbesondere auf dem regionalen Arbeitsmarkt ihre Wirksamkeit entfalten sollten. Weiter sollte mit dieser Maßnahme ein Denkmal gesichert werden. Auch sollte damit die Grundlage für ein Eisenbahnmuseum gelegt werden. Bei einer Betrachtung aus heutiger Sicht, könne mit gutem Gewissen der Schluss gezogen werden, dass diese Ziele erreicht worden seien.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen sei es notwendig gewesen, die Förderung so auszugestalten, dass der Eigentümer/Betreiber mittel- und langfristig in die Lage versetzt werde, die Anlage zu unterhalten, zu erhalten und in ihr im Endeffekt öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

Fördergegenstand der Bewilligungsbescheide des Landes sei deshalb 2009 die Sanierung und Umnutzung von Teilen des ehemaligen Bahnbetriebs Gerolstein und Pelm gewesen. Anhand dieser Beschreibung werde deutlich, dass das Förderziel deutlich über das Teilziel der Schaffung einer Eventlocation hinausgegangen sei.

Die Denkmaleigenschaft des Areals habe eine wichtige Rolle gespielt. Das Areal sei am 13. September 1995 wegen seiner besonderen Eigenschaften und Qualität unter Denkmalschutz gestellt worden. Interessant sei, dass dieses Areal im Jahr 2012 nach der Sanierung mit dem Sparkassendenkmalpreis

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

mit der Begründung gewürdigt worden sei, dass es sich um ein Technikdenkmal und ein modernes Kulturdenkmal zugleich handle.

Eine ganz wesentliche Frage bei der zurückliegenden Behandlung des Themas im Ausschuss sei gewesen, wie mit Events und Veranstaltungen umgegangen werde. Die gGmbH habe bis zum Jahr 2017 eine Vielzahl von Veranstaltungen selbst erfolgreich organisiert. Der Standort habe sich damals zu einer gut frequentierten Eventlocation entwickelt. Nachdem es aber Differenzen zwischen der gGmbH und der kommunalen Seite gegeben habe, die sich im weiteren Verlauf verstärkt hätten, sei von der Geschäftsführung der gGmbH zunächst einmal erklärt worden, dass sie nicht mehr bereit sei, weitere Events zu organisieren. Die Geschäftsführung der gGmbH habe nun ganz aktuell gegenüber dem Ministerium schriftlich erklärt, dass zum einen sowohl der Lokschuppen als auch die Lounge zur Vermietung an Dritte jederzeit bereitstünden. Zum anderen bestehe die Bereitschaft der gGmbH, mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit der kommunalen Seite Veranstaltungen zum Vorteil und Wohl der Region durchzuführen. Damit stehe die Location weiterhin für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung und erfülle nach wie vor die Voraussetzungen für eine Gemeinbedarfseinrichtung.

An der Stelle empfehle er den Akteuren vor Ort, ihre Differenzen zu überwinden und zu einer Verständigung zu kommen. Daher biete er in Absprache mit dem Landrat des Landkreises Vulkaneifel, Herrn Thiel, an, den Dialog vor Ort anzustoßen. Herr Landrat Thiel werde kurzfristig zu einem gemeinsamen Gespräch einladen. Auch er als Staatssekretär werde an diesem Gespräch teilnehmen. Es würde ihn freuen, wenn die örtlichen Landtagsabgeordneten dieses Gespräch und mögliche weitere Gespräche positiv begleiten würden.

Bevor er auf den Themenkomplex Zuwendungen eingehe, müsse sich zunächst vor Augen geführt werden, wer überhaupt der Zuwendungsempfänger sei. Zuwendungsempfänger der Städtebauförderung des Landes sei der Landkreis Vulkaneifel gewesen, der dann unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Gerolstein seine eigenen Mittel und die Fördermittel des Landes auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags dem privaten Träger der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt habe. Der Vertragspartner sei unter anderem verpflichtet worden, die geltenden Bestimmungen bei der Vergabe der öffentlich geförderten Baumaßnahmen, insbesondere VOB, VOL und VOF, zu beachten.

Der Landkreis stehe dem Vorhaben, so wie es umgesetzt worden sei, äußerst positiv gegenüber. Herr Landrat Thiel habe zuletzt im November 2017 öffentlich betont, dass die Sanierung gewollt gewesen sei und gelungen sei. Dieser habe erklärt, dass die Anlage einen Mehrwert für die Region biete und ein außergewöhnlicher Veranstaltungsort mit dieser Maßnahmen geschaffen worden sei.

Bevor sich mit der Kernfrage beschäftigt werde, welche förderrechtlichen Konsequenzen aus den vom Rechnungshof festgestellten Vergabeverstößen zu ziehen sei, müsse zunächst noch einmal in den Prüfbericht geschaut werden. Darin habe der Rechnungshof festgestellt, dass bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von insgesamt rund 890.000 Euro Vergabeverstöße festzustellen gewesen seien. Die Beurteilung, in welcher Höhe die jeweiligen Ausgaben zu kürzen seien, erfolge dann auf der Grundlage des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003. Darin sei ausgeführt, dass dann, wenn eine Kürzung zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führe, der Kürzungsbetrag auf 15 bis 25 von Hundert zu beschränken sei. Bei Vorliegen besonderer Gründe könne dieser Prozentsatz sogar noch unterschritten werden.

Das Ministerium werde natürlich dem vorgegebenen Rahmen folgen und die betroffene Auftragssumme um 15 von Hundert kürzen. Diese Kürzung sei angemessen und auch vertretbar, weil die Ziele mit der Maßnahme weitestgehend erreicht werden konnten und die Denkmaleigenschaft dieser Eventlocation besondere Anforderungen an die Aufträge gestellt habe. Der Kürzungsbetrag, um den sich dann die zuwendungsfähigen Kosten gegenüber dem Landkreis reduzierten, liege nach dieser Berechnung bei 134.045 Euro.

Auf dieser Grundlage stelle sich natürlich die Frage, welche Folgen dies auf die noch nicht ausgezahlten Landesmittel habe. Aktuell seien grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten von 2.450.277 Euro ermittelt worden. Der Betrag sei dann wegen der Vergabeverstöße wie zuvor ausgeführt um 134.045 Euro zu

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

reduzieren. Damit ergäben sich reduzierte zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 2.316.232 Euro. Bisher habe der Landkreis an die gGmbH einen Betrag von 2.281.895 Euro ausgezahlt, sodass eine Differenz verbleibe, aus der sich eine mögliche Restauszahlung des Landkreises an die gGmbH von 34.337 Euro ergebe.

Wenn der Vorgang von der Seite der Landesförderung aus betrachtet werde, belaufe sich diese laut Bescheid auf 2.040.000 Euro. Wenn dann der Förderbetrag wie oben dargestellt reduziert werde, ergebe sich ein Betrag von 1.968.797 Euro. Bisher habe die ADD einen Betrag von 1.939.611 Euro ausgezahlt. Aus der Differenz ergebe sich eine Restauszahlung der ADD an den Landkreis in Höhe von 29.186 Euro.

Bislang seien von den bewilligten Fördermitteln des Landes 100.388 Euro noch nicht ausgezahlt worden. Von diesem Betrag werde die ADD abschließend noch einmal 29.186 Euro an den Landkreis zahlen könne. Der Landkreis könne dann insgesamt wiederum einen Betrag von 34.337 Euro an die gGmbH auszahlen. Den verbleibenden Kürzungsbetrag, den er dargestellt habe, müsse die gGmbH über eigene Mittel abdecken, da dieser nicht gefördert werde.

Ein wesentlicher weiterer Punkt sei die noch ausstehende dingliche Sicherung. Bei der zurückliegenden Behandlung des Themas im Ausschuss sei vonseiten des Innenministeriums bereits darauf hingewiesen worden, dass Zuwendungsempfänger der Landkreis Vulkaneifel gewesen sei. Der Landkreis hatte, wie durch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Landes vorgegeben, die dingliche Sicherung bisher noch nicht vornehmen lassen. Die Vertreter des Landkreises hätten im Jahr 2017 insoweit Gespräche mit dem Maßnahmenträger mit dem Ziel geführt, die Eintragung einer dinglichen Sicherung nachholen zu lassen. Der Maßnahmenträger, die gGmbH, sei nun nach Klärung der offenen Punkte und nach Mitteilung, was jetzt noch an Förderung abzuziehen sei, bereit, die geforderte dingliche Sicherung im Grundbuch vollziehen zu lassen. Diese Position sei vom Maßnahmenträger gestern noch einmal gegenüber der Fachabteilung im Innenministerium ausdrücklich bestätigt worden, sodass auch dieser Punkt damit seine Erledigung finden könne.

Abschließend komme er noch zur Frage, wie aus der Sicht des Landes das erreichte Ergebnis zu bewerten sei. Es müsse festgestellt werden, dass auf die Vergabeverstöße im vorgegebenen Rechtsrahmen und vor allem unter Beachtung der erfolgreichen Umsetzung des Fördervorhabens sowie der Ziele und Besonderheiten bei der Sanierung eines Denkmals angemessen reagiert werde und die Vergabeverstöße mit dem nicht ausgezahlten Betrag angemessen sanktioniert würden.

Wichtig sei, dass die Location weiterhin für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stehe. Der private Eigentümer sei bereit und werde auch künftig bereit sein, in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde und der Stadt Gerolstein Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Wie schon erwähnt, werde Herr Landrat Thiel zu einem Gespräch einladen. Im Zuge dieses Gesprächs müsse dafür gesorgt werden, dass alle Beteiligten daran arbeiten, stimmige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Damit seien die noch offenen Forderungen des Rechnungshofs aus der Sicht des Landes erledigt.

Herr Abg. Schreiner begrüßt es, dass der Maßnahmenträger zugesagt habe, eine dingliche Sicherung in das Grundbuch eintragen zu lassen. Er bitte, den Ausschuss schriftlich zu informieren, sobald die dingliche Sicherung erfolgt sei. Dabei bitte er auch mitzuteilen, in welcher Höhe eine dingliche Sicherung in das Grundbuch eingetragen worden sei. Dieser Punkt müsse im Auge behalten werden, da die wirtschaftliche Entwicklung der gGmbH nicht so positiv verlaufen sei, wie das vom Innenministerium erwartet worden sei. Deshalb sei es wichtig, dass die Mittel dinglich gesichert seien, damit sich auch der Landkreis Vulkaneifel auf der sicheren Seite befinde.

Es könne natürlich darüber gestritten werden, inwiefern dieses Projekt erfolgreich umgesetzt worden sei, zu einer Strukturverbesserung geführt habe und im öffentlichen Interesse gestanden habe. Im Bericht des Rechnungshofs werde ausgeführt, dass vor allem Ü 30-Parties durchgeführt worden seien. Zuvor sei mitgeteilt worden, dass der Eigentümer bereit sei, die Räumlichkeiten an Dritte zu vermieten. Inwieweit von Ü 30-Parties eine strukturverbessernde Wirkung ausgehe, müsse durch das Innenministerium begründet werden. Jedoch wolle er grundsätzlich daran erinnern, dass die Kostenermittlung nicht sachgerecht gewesen sei. Bei einer Denkmalsanierung wäre eine Förderung in einer Größenordnung

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

von 50 % normal. Ausgehend von einer Kostenschätzung in der Größenordnung von 1,3 Millionen Euro hätten ganz andere Beträge im Mittelpunkt gestanden als die Beträge, die letztlich vom Land geflossen seien. Der nun noch zu zahlende Betrag von rund 34.000 Euro sei bei diesen Beträgen nicht mehr ausschlaggebend. Wichtig sei, dass diese Maßnahme auf einer rechtlich sicheren Basis beruhe. Deshalb sei für ihn die dingliche Sicherung der entscheidende Punkt.

In der Kürze der Zeit könne er nicht beurteilen, ob aufgrund der Schwere der Vergabeverstöße und der mit weiteren Kürzungen verbundenen erheblichen Härte eine Kürzung um nur rund 134.000 Euro gerechtfertigt sei. Sofern durch eine dingliche Sicherung eine Absicherung der gezahlten Fördermittel in vollem Umfang erfolge, sei dies aus der Sicht des Ausschusses positiv zu werten.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Eventlocation müsse aber künftig besser verlaufen als in der Vergangenheit. Nach seiner Kenntnis habe die gGmbH in den zurückliegenden Jahren in keinem Jahr ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen. Eine Gesellschaft, die auf Dauer Fehlbeträge ausweise, werde irgendwann nicht mehr existieren.

Herr Staatssekretär Stich sagt zu, dem Wunsch von Herrn Abgeordneten Schreiner zu entsprechen und den Ausschuss über die dingliche Sicherung schriftlich informieren, sobald diese erfolgt sei.

Herr Staatssekretär Stich teilt ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Abgeordneten Schreiner mit, nach den ihm vorliegenden Unterlagen habe die Gesellschaft im Jahr 2016 einen Überschuss in Höhe von 68.391,60 Euro erwirtschaftet. Dieser Überschuss sei aus seiner Sicht ein guter Anfang.

Frau Abg. Dr. Köbberling merkt an, die Eventlocation werde sich nur dann zu einer strukturverbessernden Maßnahme entwickeln, wenn in dieser Events durchgeführt werden und die Bevölkerung davon profitiere. Dies gelinge nur über ein Veranstaltungsmanagement. Deshalb frage sie, wer für das Veranstaltungsmanagement zuständig sei.

Herr Staatssekretär Stich verweist auf die in den Grundverträgen enthaltene Verpflichtung für die gGmbH, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen habe der Investor grundsätzlich die Bereitschaft erklärt, selbst Veranstaltungen unter der Trägerschaft der gGmbH durchzuführen. In der Vergangenheit habe es zwischen der kommunalen Ebene unterhalb der Landkreisebene und der gGmbH eine Reihe von Differenzen zu den Rahmenbedingungen für diese Veranstaltungen gegeben. Inzwischen habe der Investor erklärt, dass er daran interessiert sei, künftig wieder eigene Veranstaltungen durchzuführen. Dazu benötige er aber eine Unterstützung im Hinblick auf Genehmigungen usw. Entscheidend sei es aus seiner Sicht, die kommunale Seite mit dem Investor an einen Tisch zu bringen und klärende Gespräche zu führen. Die Rahmenbedingungen für diese Eventlocation seien nach seiner Einschätzung gut. Diese Eventlocation müsse nun gemeinsam mit Leben gefüllt werden.

Herr Abg. Reichert stellt fest, ein Blick auf die Website zeige, dass aktuell keine Veranstaltungen angeboten würden und auch nicht geplant seien.

Herr Staatssekretär Stich entgegnet, das Problem bestehe eben darin, dass zunächst Veranstaltungen auf den Weg gebracht werden müssten. Der Investor habe die klare Aussage getroffen, dass er in dieser Hinsicht tätig werden wolle.

Herr Staatssekretär Stich sagt auf Bitte von **Herrn Abgeordneten Bollinger** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Frau Dr. Köbberling fragt, ob es keine Möglichkeit gebe, die kommunale Seite zu verpflichten, sich um das Veranstaltungsmanagement zu kümmern.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Staatssekretär Stich sieht keine rechtliche Grundlage, der kommunalen Seite eine solche Verpflichtung aufzuerlegen. Jedoch werde der Landrat, wie ausgeführt, die Beteiligten zu einem kurzfristigen gemeinsamen Gespräch einladen. Aus seiner Sicht gebiete es der Sachverstand und die Wirtschaftlichkeit, dass die kommunale Seite dieses Gesprächsangebot annehmen werde.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Ausschreibung für ein „Zukunftskonzept für die ISB“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2528 –

b) Zukunftskonzept ISB

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/2549 –

Herr Abg. Schreiner führt aus, die ISB sei bezogen auf die Bilanzsumme mit Abstand die wertvollste Tochtergesellschaft des Landes. Diese liege ihm wegen des in sie investierten Geldes, der über 300 dort tätigen Beschäftigten und der Kunden dieser Förderbank besonders am Herzen. Bisher habe er immer den Eindruck gehabt, die Förderbanken befänden sich wahrscheinlich auf der sicheren Seite. Der Presse habe er aber beunruhigende Sätze entnehmen können. So sei zu lesen gewesen, schon jetzt würde der Jahresüberschuss der ISB nur von Sondereffekten gestützt, und auf Sicht drohten rote Zahlen. Deshalb bitte er die Sichtweise der Landesregierung und der ISB dazu darzulegen. Natürlich bitte er auch darauf einzugehen, in welche Richtung das Zukunftskonzept der ISB zielen solle.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg merkt an, die ISB sei sicherlich eine der wichtigsten Beteiligungen des Landes, aber das Land halte darüber hinaus auch noch viele andere wichtige Beteiligungen. Die ISB rage natürlich schon ein wenig heraus, weil es die einzige Bank im Portfolio der Beteiligungen des Landes sei. Deshalb gehorche sie auch ganz anderen Regularien, als sie in anderen Bereichen der Beteiligungsverwaltung üblich seien.

Die ISB kümmere sich vor allem um die Themen Wirtschaftsförderung und Wohnraumförderung im Land. Ihr Mittel sei hauptsächlich die Darlehensförderung. Aufgrund des Niedrigzinsumfeldes habe die ISB derzeit naturgemäß Schwierigkeiten, mit diesem klassischen Geschäftsmodell hinreichend Geschäfte zu generieren, da die Nachfrage nach Krediten zurückgehe. Gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung seien die Möglichkeiten der ISB sehr eingeschränkt. Dies wirke sich natürlich auch auf die Ertragslage der ISB aus.

Hinzu komme, dass von den Hausbanken in ausreichendem Umfang Kredite zu günstigen Zinskonditionen vergeben würden. Das von der ISB betriebene klassische Zinsverbilligungsgeschäft führe nicht immer dazu, dass die ISB von der Hausbank eingebunden werde.

Darüber hinaus würden die Förderbanken der Länder nicht ausreichend in das europäische Konzept eingebunden. Insofern werde teilweise von den Ländern eine nicht zufriedenstellende Vertretung der Länderinteressen bei den Förderbanken beklagt. Der Bund konzentriere sich sehr stark auf seine eigene Förderbank. Diesem sei es gelungen, beneidenswerte Konditionen und bankaufsichtsrechtliche Mechanismen für die KfW zu etablieren, die sich die Länder für ihre eigenen Förderbanken wünschen würden.

Von den Förderbanken seien bankregulatorische Vorschriften einzuhalten. Dazu gehörten auch die Vorschriften, die aufgrund der Bankenkrise entstanden seien. Als Beispiel nenne er das CRD IV-Paket. Diese Vorschriften führten auch bei der ISB dazu, dass ein erhebliches Maß an Aufwand entstehe. Daraus ergebe sich auf der Ausgabenseite ein erheblicher Kostendruck.

Die wichtigste Ertragskomponente der ISB sei das Zinsergebnis. Dieses habe im Jahr 2012 noch bei rund 22 Millionen Euro gelegen, während es sich im Jahr 2016 nur noch auf rund 15,5 Millionen Euro belaufen habe. Das Provisionsergebnis sei im gleichen Zeitraum von 18,2 Millionen Euro auf 13 Millionen Euro gesunken. Aufgrund des Wirkens der Geschäftsführung sei es gelungen, während dieses Zeitraums die Personalaufwendungen weitgehend konstant zu halten. Normalerweise sei in einem solchen Zeitraum allein schon aufgrund der Tarifsteigerungen mit Kostensteigerungen im Personalbereich zu rechnen.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der ISB seien von 8,1 Millionen Euro im Jahr 2012 auf 2,8 Millionen Euro gesunken. Auch daran werde deutlich, dass sich in den Jahresergebnissen der ISB der dort eingetretene Effekt niederschlage. Die Geschäftsleitung der ISB habe auf diese Entwicklung schon seit längerer Zeit reagiert und versucht, Geschäftsfelder zu erschließen und verstärkt auf die guten Produkte der ISB hinzuweisen. Gerade im Bereich des Geschäfts mit Venture Capital habe sie versucht, einen neuen Markt zu generieren. In diesem Bereich sei Herr Dr. Link, der anwesend sei, besonders aktiv. Die ISB sei in diesem Marktbereich besonders erfolgreich tätig und habe einigen Startups die Möglichkeit gegeben, ihr Geschäftsmodell wirksam am Markt zu etablieren.

Aus seiner Sicht seien drei Feststellungen zu treffen: Erstens bemühten sich die ISB und der Vorstand, mit dem schwierigen Marktumfeld umzugehen. Zweitens könne das Marktumfeld durch die ISB nicht verändert werden. Drittens seien schon viele Maßnahmen ergriffen worden, um mit diesem schwierigen Marktumfeld umgehen zu können. Insbesondere habe es die Bemühungen gegeben, die Personalausgaben konstant zu halten.

Ausgehend von dieser vorgefundenen Situation hätten sich das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium die Frage gestellt, wie sich die ISB nachhaltig am Markt positionieren könne und wie sie sich verhalten solle, wenn das Niedrigzinsumwelt noch länger anhalten sollte und sich die ISB in diesem Marktumfeld bewegen müsse. Deshalb habe sich die Landesregierung als Träger der ISB dazu entschlossen, eine Begutachtung der ISB durchführen zu lassen, im Zuge derer im Kern weniger die ISB selbst, sondern das von den Förderbanken in Deutschland verfolgte Geschäftsmodell betrachtet werden solle. Deshalb sei der Ansatz zu schauen, wie andere Förderbanken mit dem Marktumfeld umgehen und ob es nicht Geschäftsfelder gebe, die auch die ISB in Rheinland-Pfalz besetzen könne. Dabei gehe es vor allem um die Gewinnung von Know-how für die Landesregierung und für den Vorstand der ISB.

Aufgrund dessen sei ein Ausschreibungsverfahren initiiert und ermittelt worden, ob entsprechende Beratungsleistungen am Markt vorhanden seien. Kernziele des Zukunftskonzepts seien eine Ertragsverbesserung, um die Tragkraft der ISB in Zukunft sicherzustellen, die Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung der ISB sowie die Hebung geeigneter Synergien innerhalb der ISB. Dabei müssten natürlich die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Die dazu erforderlichen Unterlagen seien am 27. Dezember 2017 auf der Vergabeplattform des Landes veröffentlicht worden. Die Frist für die Abgabe von Angeboten ende am 2. Februar 2018. Das Vergabeverfahren werde von der zentralen Beschaffungsstelle des Landes beim LBM durchgeführt. Bei diesem Projekt sei ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der ersten Stufe werde geprüft, ob geeignete Beratungsleistungen am Markt verfügbar seien. Danach werde geprüft, ob es sich lohne, in eine tiefergehende Detailanalyse einzutreten.

Das gesamte Verfahren werde vonseiten der Landesregierung durch Steuerungsgremien sehr eng kontrolliert, die mit Vertretern aus dem Wirtschaftsministerium und Finanzministerium besetzt seien. Dieses Verfahren solle sich nicht über einen längeren Zeitraum erstrecken, weil die ISB natürlich nicht lahmgelegt werden solle, der Auftrag sehr klar formuliert sei und es konkrete Vorstellungen gebe, welches Ergebnis erwartet werde. Sinn und Zweck des Zukunftskonzepts sei es, die ISB in die Lage zu versetzen, selbst bei einem schwierigen Marktumfeld etwas bessere Ergebnisse zu generieren und sich zukunftsfähig aufzustellen.

Dieses Vorgehen sei sehr eng mit dem Vorstand der ISB abgesprochen worden. Der Personalrat der ISB, mit dem er selbst gesprochen habe, unterstütze das Vorhaben des Landes. Insofern werde für alle Beteiligten ein sehr guter Weg beschritten.

Für Rückfragen stünden Herr Dr. Link als Vorstand der ISB und er gerne zur Verfügung.

Herr Abg. Schreiner bezeichne es als einen völlig normalen Vorgang, dass sich ein Unternehmen regelmäßig die Frage stelle, wie es sich fortentwickeln wolle. An Herrn Dr. Link richte er die Bitte, aus der Sicht der Geschäftsleitung der ISB darzulegen, welche Maßnahmen diese ergriffen habe. Das Stichwort Wagniskapital sei bereits erwähnt worden. Die Beobachtung der Tätigkeit von Förderbanken anderer Länder gehöre sicherlich zum Alltagsgeschäft der Geschäftsleitung der ISB. Auch bitte er darzustellen, was sich hinter den in der Presse erwähnten Sondereffekten verberge.

Herr Abg. Dr. Bollinger spricht konkret den Artikel in der Allgemeinen Zeitung an, dem auch die Aussage entnommen werden könne, andere Kreditinstitute bemühten nur selten die ISB, um Finanzierungen abzusichern. Dieses Angebot des Förderinstituts sei kaum bekannt. Die ISB unternehme auch zu wenig, um dieses Angebot bekanntzumachen. Dazu bitte er um eine Einschätzung von Herrn Dr. Link. Weiter bitte er darzulegen, inwieweit der Vorstand der ISB in dieses Zukunftskonzept eingebunden sei.

Herr Dr. Link (Vorstand der ISB) bittet zu berücksichtigen, das im Zeitungsartikel dargestellte Ergebnis aus dem Jahr 2012 in Höhe von 8,2 Millionen habe ebenfalls auf gewissen Sondereffekten beruht. Die Jahre zuvor hätten die Ergebnisse – addiert mit der LTH –, die es in den Jahren 2010 und 2011 noch gegeben habe, bei 2,5 und 2,6 Millionen Euro gelegen. Diese Ergebnisse hätten gar nicht so weit entfernt von den heutigen Ergebnissen gelegen.

Zu den Sondereffekten weise er darauf hin, das Ergebnis einer Bank ergebe sich im Wesentlichen aus dem Zinsergebnis, das relativ gut planbar sei, weil die Bestände und die Marge, die sich daraus generiere, bekannt seien. Hinzu komme das Provisionsergebnis, das bei der ISB im Wesentlichen von den alten Wohnungsbaudarlehen geprägt werde. Weiter seien außerplanmäßige Ergebnisbeiträge zu nennen, die aber aus dem operativen Geschäft generiert würden. Diesbezüglich seien bei der ISB zwei Komponenten zu verzeichnen.

Die eine Komponente sei das Bewertungsergebnis, das aus einer Wertberichtigung von kritischen Engagements und die Herausnahme von Engagements aus der Wertberichtigung, die sich positiv entwickelten, ergebe. Diese Fälle würden von der Abteilung Sanierung/Problemkredite mit der Zielsetzung bearbeitet, das finanzierte Unternehmen wieder auf einen guten Weg zu bringen und damit das Engagement zu retten. Diese Bemühungen seien in den zurückliegenden Jahren relativ erfolgreich gewesen, zumal eine sehr gute konjunkturelle Entwicklung zu verzeichnen gewesen sei. Damit konnten über das Bewertungsergebnis zusätzlich positive Ergebnisbeiträge erwirtschaftet werden.

Die zweite Komponente, die sich bei der ISB außerplanmäßig ausgewirkt habe, seien die Erträge aus dem Geschäft mit Venture Capital gewesen, die auf zwei Wegen erzielt würden. Zum einen gebe es Beteiligungen, aus denen ein festes Entgelt in Form einer stillen Beteiligung fließe. Zum anderen sei die ISB aber zunehmend in offene Beteiligungen gegangen, bei denen über Exiterlöse bei einem Verkauf der Beteiligung nennenswerte Erträge erzielt werden könnten. Die ISB selbst sei nicht direkt an den Zielunternehmen beteiligt, sondern sie verfüge über mehrere Venture Capital-Fonds. Dennoch beeinflussten positive Ergebnisse bei den Venture Capital-Gesellschaften zum Beispiel über eine erfolgsorientierte Geschäftsbesorgungsgebühr, aber auch über eine Bewertung der Beteiligung an der jeweiligen Venture Capital-Gesellschaft das ISB-Ergebnis positiv. Das seien die Beiträge, die in dem Presseartikel wohl als Sondereffekte bezeichnet worden seien, die natürlich zu einer Ergebnisverbesserung beigetragen hätten, die aber aus dem Tagesgeschäft der ISB resultierten und nicht als Zufallsgewinn interpretiert werden könnten.

Es sei immer kommuniziert worden, dass sich das Zinsergebnis nicht so positiv entwickelt habe, als sich das die ISB vorgestellt habe. Im Zuge der Bilanzpressekonferenzen habe Herr Dexheimer immer sehr ausführlich jede einzelne Position in der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Aus den Unterlagen über die zurückliegende Bilanzpressekonferenz der ISB gehe hervor, dass ausführlich auf das rückläufige Zinsergebnis eingegangen worden sei. Dieser Rückgang sei hauptsächlich auf das Niedrigzinsniveau zurückzuführen. Aufgrund von außerordentlichen Effekte sei dann im Jahr 2016 ein Ergebnis von 2,8 Millionen Euro erreicht worden. Insofern sei diese Entwicklung bekannt gewesen.

Das Provisionsergebnis sei ebenfalls rückläufig. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die alten Treuhandkredite aus der Wohnraumförderung, die im Jahr 2013 eingestellt worden seien, überplanmäßig getilgt würden, sodass der ISB ein Teil der Provision entgehe. Aktuell befinde sich noch ein Bestand von rund 500 Millionen Euro in den Büchern der ISB. Nach der Fusion mit der LTH habe sich dieser Bestand noch auf 1,3 bis 1,4 Milliarden Euro belaufen.

Im Gegenzug dazu sei aber im Jahr 2013 die Wohnungsbauförderung hin zu ISB-Eigendarlehen umgestellt worden. In diesem Zusammenhang seien im Jahr 2017 Neuzusagen im Umfang von 145 Millionen Euro ausgereicht worden. Das Volumen sei in diesem Bereich in den vergangenen Jahren sukzessive

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

gestiegen. Das Positive bei diesen Darlehen sei, dass sie mit 30 Jahren sehr langfristig ausgestaltet seien. Es vergehe aber ein gewisser Zeitraum, bis in größerem Umfang Bestände aufgebaut seien, um daraus in nennenswertem Umfang Margenerträge erzielen zu können. Derzeit befinde sich die ISB noch in der Situation, dass es durch diese Bestände noch nicht möglich sei, die Rückführungen im Treuhandgeschäft überzukompensieren. Insgesamt funktioniere das Geschäft aber in diesem Segment sehr gut.

Es sei nach dem Geschäft anderer Förderbanken gefragt worden. Der ISB sei vom Land als Auftraggeber klar vorgegeben worden, im Bereich der Wohnraumförderung und Wirtschaftsförderung tätig zu werden. In diesem vorgegebenen Rahmen müsse sich die ISB bewegen. Die ISB könne nicht von sich aus in anderen Bereichen tätig werden, indem sie beispielsweise in die Finanzierung von Schulen oder Krankenhäusern einsteige. Aufgabe des Vorstands sei es, sich zu überlegen, welche Produkte und Instrumente in dem vorgegebenen Rahmen zusätzlich angeboten werden könnten. Entsprechende Überlegungen habe der Vorstand in den vergangenen Jahren durchgeführt.

So seien im Bereich der Wirtschaftsförderung die ursprünglich über Zinssubventionen aus dem Landeshaushalt finanzierten Mittelstandsdarlehen auf ISB-eigene Kredite umgestellt worden. Dementsprechend würden seit dem Jahr 2013 für Neuzusagen aus dem Landeshaushalt keine Zinssubventionen mehr zur Verfügung gestellt, weil von der ISB geeignete neue Produkte auch unter Refinanzierung der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds aufgelegt worden seien. Im vergangenen Jahr habe die ISB in diesem Segment Förderkredite im Umfang von rund 200 Millionen Euro an gewerbliche Unternehmen und Existenzgründer ausgereicht, ohne dass damit eine Belastung für den Landeshaushalt verbunden gewesen sei. Bei der Auflage solcher neuen Produkte habe sich die ISB natürlich auch an der Tätigkeit der Förderbanken in anderen Ländern orientiert.

Dies gelte auch für das Venture Capital-Geschäft. Im Vergleich zu anderen Förderbanken sei die ISB in diesem Bereich sehr gut aufgestellt. Von Förderbanken in anderen Ländern werde auf dieses Geschäft nicht so großer Wert gelegt. Die ISB versuche natürlich, über neue Fonds noch mehr Mittel zu generieren. Im vergangenen Jahr sei noch einmal ein neuer Fonds mit Haushaltsmitteln des Landes und des EFRE aufgelegt worden. Dieser Innovationsfonds werde von der ISB gemanagt.

Auch im Bereich der Wohnungsbauförderung seien die Produkte von der ISB immer wieder verbessert worden.

Über die Geschäftstätigkeit der anderen Förderbanken sei die ISB sehr gut informiert. In den der ISB vorgegebenen Bereichen Wirtschaftsförderung und Wohnraumförderung gebe es keine nennenswert neuen Geschäftsfelder, die die ISB generieren könnte. Richtig sei aber die Auffassung, dass es Aufgabe des Vorstands sei zu schauen, inwieweit die ISB innerhalb der vorgegebenen Bereiche weiterentwickelt werden könne. Von der ISB sei natürlich immer die Verständigung II zu beachten, die sicherstellen solle, dass die ISB nicht in den Wettbewerb mit den Sparkassen, Volksbanken sowie den Geschäftsbanken trete.

In dem erwähnten Presseartikel werde die zu geringe Bekanntheit der ISB kritisiert. Aufgrund dieser Kritik habe er sich anhand der Geschäftspartnerdatenbank die aktiven Geschäftspartner mitteilen lassen. Aktuell seien darin 32.540 Geschäftspartner registriert, mit denen die ISB ein aktives Geschäft betreibe. Dabei handle es sich sowohl um Privatpersonen als auch Unternehmen. Natürlich gehöre es zu den Daueraufgaben einer Förderbank, sich immer wieder ins Gespräch zu bringen. Die ISB arbeite mit den Hausbanken sehr eng zusammen. Mit ihren Förderkrediten sei die ISB in allen Systemen der Sparkassen und Volksbanken vertreten. Wie schon erwähnt, seien im vergangenen Jahr in rund 950 Fällen Förderkredite mit einem Volumen von rund 200 Millionen Euro ausgereicht worden. Im Zuge der Wohnbauförderung seien im vergangenen Jahr 1.250 private Haushalte über das Wohneigentumsprogramm der ISB finanziert worden. Insgesamt seien im vergangenen Jahr rund 3.000 Neuzusagen gegeben worden. Insofern könne nach seiner Ansicht ein gewisser Bekanntheitsgrad der ISB unterstellt werden.

Natürlich müsse dieser Gesichtspunkt in die weitere Arbeit der ISB einbezogen werden. Insgesamt sei es aber schwierig, die gesamte Zielgruppe der privaten Kunde zu erreichen, weil dafür ein relativ großer Werbeaufwand erforderlich wäre. Die ISB versuche, diesem Problem über die Hausbanken zu begegnen.

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nen. Mit verschiedenen Hausbanken habe die ISB inzwischen auch im Hinblick auf die Wohnbauförderung Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Dadurch bestehe für diese Hausbanken ein Anreiz, die Produkte der ISB in die Finanzierungsstruktur einzubauen.

Herr Abg. Schreiner merkt zur erwähnten Verständigung II an, er sei gespannt, zu welchem Ergebnis diese führen werde. Zuvor sei bereits das Stichwort Schulfinanzierung gefallen. Da gebe es durchaus Wettbewerber, die an Geschäften dieser Art interessiert wären. Dazu gehörten sogar öffentlich-rechtliche Wettbewerber. Mit Spannung warte er auf die neuen Ergebnisse, die es dazu geben werde.

An die Landesregierung richte er die Bitte, das Zukunftskonzept dem Ausschuss vorzulegen, bevor es gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert werde, damit er dieses Ergebnis diskutieren könne.

Ergänzend zu den von Herrn Staatssekretär Dr. Weinberg genannten Zins- und Provisionsergebnissen bitte er auch noch die Beträge zu nennen, die aus dem Bereich Wagniskapital in das Jahresergebnis eingeflossen seien.

Herr Dr. Link kann aus dem Gedächtnis nur grobe Zahlen nennen. Im Jahr 2016 müsse das Ergebnis aus dem Bereich Venture Capital ebenso wie im Vorjahr zwischen 2 und 2,5 Millionen Euro gelegen habe. Die Erträge auf der Ebene der Venture Capital-Gesellschaften seien höher gewesen, aber da die ISB nicht an allen Gesellschaften zu 100 % beteiligt sei, entfalle auf die ISB immer nur der Anteil, mit dem diese an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt sei.

Dabei handle es sich um zusätzliche Profite, die die ISB gerne in ihre Bücher aufnehme, aber diese ließen sich nicht seriös planen. Im Bereich des Venture Capitals sei die ISB ungefähr 150 Engagements eingegangen. Jedes Jahr gebe es ungefähr drei bis vier Exits. Es könne jedoch nie prognostiziert werden, welche Deckungsbeiträge sich daraus ergeben. Es könne auch Jahre geben, in denen es zu keinem Exit komme. Darüber hinaus könne es Exits geben, bei denen ein Verkauf der Unternehmensanteile nur zum Buchwert erfolge. Bei solchen Exits fließe zwar das investierte Geld zurück, aber dadurch könne kein Ergebnisbeitrag erzielt werden. Insgesamt müsse auch berücksichtigt werden, dass es sich um ein sehr risikoträchtiges Geschäft handle, aus dem sich immer wieder relativ hohe Einzelwertberichtigungen ergeben könnten. Entscheidend, ob ein zusätzlicher Profit anfalle, sei, welche dieser Fälle im jeweiligen Jahr dominierend seien. Anders als im klassischen Kreditgeschäft sei es aber sehr schwierig, die Erträge aus diesem Bereich zu planen. Im klassischen Kreditgeschäft könne aufgrund der Unternehmenshistorie die Entwicklung des Unternehmens prognostiziert werden, während bei einem Startup-Unternehmen der Wegfall eines Kunden oder eines Vertrags das Ende des Unternehmens bedeuten könne.

Herr Abg. Schreiner ist der Meinung, es werde die Notwendigkeit, sich neue Geschäftsfelder zu suchen, dadurch unterstrichen, wenn dem Jahresergebnis von 2,8 Millionen Euro allein ein Überschuss von 2,5 Millionen Euro aus dem Bereich Venture Capital gegenüberstehe.

Herr Dr. Link entgegnet, deshalb werde von der ISB begrüßt, dass sich die Landesregierung des Themas angenommen habe und nun ein Zukunftskonzept für die ISB entwickelt werde. Für die ISB wäre es hilfreich, wenn sie neben den bisherigen Kerngeschäftsfeldern Wirtschaftsförderung und Wohnungsbauförderung auch noch andere Segmente im Sinne einer Risikostreuung und Diversifizierung abdecken könnte. Schon jetzt könne festgestellt werden, dass die ISB mit der Wohnungsbauförderung über ein sehr boomendes Geschäft verfüge, weil zum einen die Nachfrage groß sei und zum anderen die Landesregierung durch die Bereitstellung von Fördermitteln dort Schwerpunkte gesetzt habe. Demgegenüber verlaufe das Geschäft im Bereich der Wirtschaftsförderung relativ ruhig. Wenn sich die ISB noch anderen Geschäftsfeldern widmen könne, durch die Erträge generiert werden könnten, verfüge die ISB über mehrere Säulen, aufgrund derer sie einen schlechteren Verlauf in einem Segment durch positive Geschäfte in einem anderen Segment kompensieren könne.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg sagt, entsprechend dem Wunsch von Herrn Abgeordneten Schreiner, zu den Ausschuss über das Ergebnis der Erstellung des Zukunftskonzepts für die ISB zu informieren.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg ergänzt, dies sei aus der Sicht der Landesregierung eine Selbstverständlichkeit. Allerdings könne er nicht garantieren, dass nicht schon vorher Informationen über die Medien verbreitet werden, da eine Vielzahl von Personen an diesem Prozess beteiligt ist. Die Landesregierung werde aber die ihr zur Verfügung stehenden Informationen sehr zügig an den Ausschuss weitergeben.

Das Zukunftskonzept werde vom Land auch deshalb in Auftrag gegeben, damit geprüft werden könne, ob möglicherweise von den Ressorts wahrgenommene Aufgaben an die ISB übertragen werden könnten und dadurch die Hebung von Synergien möglich sei. Vorstellbar sei dies beispielsweise für den Bereich der Krankenhausfinanzierung.

Es sei auch deshalb sinnvoll, eine externe Begutachtung vornehmen zu lassen, weil Beratungsunternehmen über Benchmarkinganalysen, Daten und Fakten von anderen Förderbanken verfügten. Diese Informationen erhalte der Vorstand der ISB nicht unbedingt, wenn er bei anderen Förderbanken um Auskunft bitte. Insofern werde der Erkenntnisgewinn über dem liegen, der dem Vorstand der ISB möglich sei.

Herr Abg. Dr. Bollinger stellt fest, seine Frage sei bisher noch nicht beantwortet worden. Er habe auf die Aussage im Zeitungsartikel verwiesen, andere Kreditinstitute bemühten nur selten die ISB, um Finanzierungen abzusichern. Dieses Angebot des Förderinstituts sei kaum bekannt. Die ISB unternehme auch zu wenig, um dieses Angebot bekanntzumachen.

Ferner habe er gefragt, inwieweit die Geschäftsleitung der ISB in die Entwicklung des Zukunftskonzepts eingebunden worden sei. Der Geschäftsleitung sei das aktuelle Geschäft der ISB schließlich am besten bekannt. Diese könne auch am besten abschätzen, welche weiteren Geschäftsfelder die ISB sinnvoll bearbeiten könne.

Herr Dr. Link teilt mit, die ISB sei von Anfang an in die Überlegungen eingebunden gewesen. Es sei mit den Fachressorts das Vorgehen diskutiert worden. Im Zuge dieser Diskussionen seien von der ISB auch Vorschläge unterbreitet worden, welche Methodik angewandt und wie das Projekt strukturiert werden sollte. Die Ausschreibung sei aber dann von den beiden Ministerien platziert worden. Der Ausschreibung könne aber entnommen, dass diese gemeinsam von den zuständigen Ministerien und der ISB erarbeitet worden sei. Die ISB begrüße es, dass auf diese Weise durch Externe eine Prüfung von Perspektiven für die ISB erfolge, weil mit der Aufnahme von neuen Geschäftsfeldern für die ISB eine zusätzliche Sicherheit verbunden sei.

Es sei gefragt worden, ob durch die Banken eine Einbindung der ISB erfolge. Im Zuge der Mittelstandsdarlehen, im Rahmen derer die ISB Refinanzierungen zum Beispiel in Form Unternehmerkredit und Gründerkredit zur Verfügung stelle, seien im vergangenen Jahr rund 195 Millionen Euro ausgereicht worden. Darunter hätten sich rund 700 Unternehmensfinanzierungen befunden. Alle Darlehensformen der ISB seien bei den Sparkassen und Volksbanken in den Systemen vorhanden. Die Anträge würden elektronisch an die ISB weitergeleitet. Die Zusagen der ISB erfolgten ebenfalls in elektronischer Form. Insofern sei bei den Banken das Angebot der ISB bekannt.

Eine andere Frage sei, ob eine Einbindung der ISB durch die Banken erfolge. Bei den Unternehmerkredit geschehe dies normalerweise, weil die Konditionen der ISB etwas günstiger seien als die der KfW. Allerdings nehme die Zahl der Finanzierungsanfragen von Unternehmen bei den Banken ab, weil die Unternehmen über genügend Eigenkapital verfügten, um Investitionen finanzieren zu können. In diesen Fällen komme die ISB natürlich auch nicht zum Zuge.

Die ISB führe regelmäßig Bankenworkshops durch, im Zuge derer die Banken über die Produkte der ISB informiert würden. Regelmäßig würden in Form von Newslettern Bankenrundschreiben herausgegeben. Insofern seien die Banken über die Produkte der ISB informiert. Aufgrund des Wechsels der Ansprechpartner bei den Banken sei eine ständige Kommunikation wichtig. Die ISB als Förderbank sei nun einmal ein Spezialinstitut, das anders als eine Sparkasse, Volksbank oder Geschäftsbank nicht im ständigen Kontakt mit dem Kunden stehe. Deshalb müsse sich die ISB immer wieder in Erinnerung rufen. Dies geschehe schon seit vielen Jahren auf die zuvor beschriebene Art und Weise.

Unbestritten seien die Banken heute risikoreicher und würden auf der Suche nach Anlagemöglichkeiten Unternehmensfinanzierungen alleine durchführen, bei denen sie noch vor zwei oder drei Jahren möglicherweise die ISB über eine Bürgschaft eingebunden hätten. Dennoch könne festgestellt werden, dass die ISB im Bürgschaftsgeschäft im Jahr 2017 eine Steigerung um 40 % gegenüber dem Jahr 2016 verzeichnen könne. Das Volumen bewege sich derzeit jedoch erst in einer Größenordnung von 17 Millionen Euro. Insofern sei dieses Geschäft noch ausbaufähig. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass die ISB nur Bürgschaften ab 1,25 Millionen Euro übernehme, weil unterhalb dieses Betrages die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz tätig sei.

Frau Abg. Willius-Senzer verweist auf die vielen Betriebsübernahmen, die anstehen. Sie bitte um Auskunft, ob die Finanzierung solcher Betriebsübernahmen ein Geschäftsfeld wäre, auf dem die ISB tätig werden könnte.

Herr Dr. Link bezeichnet die Finanzierung von Betriebsübernahmen als eine Herausforderung, weil der Kaufpreis finanziert werden müsse. Sicherheiten seien oft schon für unternehmensbezogene Kredite in Anspruch genommen. Die ISB finanziere Unternehmensnachfolgen über den Gründerkredit. Dies gelte auch für die Übernahme von kleineren Unternehmen. Über einen Gründerkredit werde eine günstige Refinanzierung zur Verfügung gestellt. Die KfW biete für Unternehmensnachfolgen Risikoübernahmeprodukte beispielsweise in Form des ERP-Kapitals für Gründung oder des Gründerkredits Startgeld an. Nach Ansicht der ISB müsse kein Parallelangebot vorgehalten werden, wenn die KfW über geeignete Instrumentarien verfüge.

In der letzten Zeit würden Bürgschaften der ISB im Zuge von Unternehmensnachfolgen sehr stark nachgefragt. Dabei gehe es aber um größere Volumina. Wie schon erwähnt, werde die ISB erst tätig, wenn es um Bürgschaften ab 1,25 Millionen Euro gehe. Im Volumen von 17 Millionen Euro im vergangenen Jahr seien drei oder vier Unternehmensnachfolgen enthalten gewesen. Die kleineren Unternehmensübernahmen würden im Wesentlichen über die Refinanzierungskredite der ISB oder, wie zuvor erwähnt, über die KfW oder die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz abgewickelt.

Herr Dr. Rudolph (Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen) ergänzt, die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz finanziere regelmäßig Unternehmensübernahmen mit kleinerem Volumen.

Frau Abg. Willius-Senzer führt aus, oft seien Gesellen daran interessiert, einen Betrieb zu übernehmen, verfügten aber nicht über das dafür notwendige Kapital. Sie rege an, Informationsveranstaltungen durchzuführen, um sowohl potenzielle Betriebsübergeber als Betriebsübernehmer über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren.

Herr Dr. Link weist darauf hin, die ISB führe regelmäßig in Kooperation mit Sparkassen oder Volksbanken vor Ort Informationsveranstaltungen durch. Das Thema der Unternehmensübernahmen ziehe sich seit 15 bis 20 Jahren wie ein roter Faden durch das Veranstaltungswesen der ISB. Derzeit befinde sich dazu zwar keine spezielle Veranstaltungsreihe in der Planung, aber es würden ein- bis zweimal im Jahr in Absprache mit Sparkassen und Volksbanken Veranstaltungen zum Thema Unternehmensnachfolge durchgeführt.

Frau Abg. Willius-Senzer merkt an, die Banken verhielten sich sehr vorsichtig, wenn ein junger Mensch beabsichtige, einen Betrieb zu übernehmen. Deshalb bestehe in diesem Bereich noch sehr viel Handlungsbedarf.

Herr Dr. Link teilt die Auffassung seiner Vorrednerin. Vorteil bei einer Unternehmensnachfolge sei, dass es ein funktionierendes Geschäftsmodell gebe. Jedoch müsse der Übernahmepreis finanziert werden. Bei einem Startup bestehe ein anderer Finanzierungsbedarf. Bei einem Startup-Unternehmen bestehe das Risiko, dass es ihm zunächst gelingen müsse, sich am Markt zu platzieren. Die für Existenzgründer zur Verfügung stehenden Instrumente könnten aber gleichermaßen bei Unternehmensnachfolgen genutzt werden. Dies gelte im Übrigen auch für die Beratungsprogramme des Landes, die ebenfalls über die ISB abgewickelt würden.

Die Anträge sind erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Reform der Grundsteuer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/2541 –

Frau Abg. Dr. Köbberling führt aus, die Grundsteuer sei für die Kommunen die zweitwichtigste Steuer, auf die 13,6 % der Einnahmen der Kommunen entfielen. Diese Grundsteuer stehe beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand. Die Verhandlung dazu habe in der vergangenen Woche stattgefunden. Nach ihrer Kenntnis habe Herr Staatssekretär Dr. Weinberg an dieser Verhandlung teilgenommen. Deshalb frage sie, wie der Fortgang des Verfahrens durch die Landesregierung beurteilt werde und welche Folgen eine mögliche Reform der Grundsteuer für Rheinland-Pfalz haben könnte.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg führt aus, bei der Grundsteuer handle es sich sowohl um ein politisches als auch um ein juristisches Thema, das schon seit längerer Zeit diskutiert werde. Das Land Rheinland-Pfalz setze sich mit dem Thema mittlerweile seit 20 oder 25 Jahren in unterschiedlichster Art und Weise immer wieder auseinander.

Am 16. Januar 2018 habe eine Verhandlung zum Thema Grundsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht stattgefunden, an der er selbst teilgenommen habe. Gegenstand der Verhandlung seien drei Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs und zwei Verfassungsbeschwerden gewesen. Eine der Verfassungsbeschwerde basiere auf einem Fall aus Rheinland-Pfalz. Ein Steuerpflichtiger aus Rheinland-Pfalz beschwere sich darüber, dass er aus seiner Sicht zu viele Steuern gezahlt habe. Bei dem Fall sei relativ offensichtlich, dass die zugrunde gelegten Einheitswerte in der Tendenz bei unterschiedlichen Fallgestaltungen zu unterschiedlichen Ergebnisse führen könnten, die dann zumindest verfassungsrechtlich bedenklich sein könnten.

Die bei der Grundsteuer zugrunde liegenden Einheitswerte stammten in den westlichen Ländern aus dem Jahr 1964 und in den östlichen Ländern sogar aus dem Jahr 1935. Daraus sei von den Antragstellern und auch vom Bundesfinanzhof abgeleitet worden, dass dadurch nicht mehr unbedingt aktuelle Wertverhältnisse abgebildet würden.

Natürlich könne er der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht vorweggreifen, sondern nur persönliche Eindrücke wiedergeben, die aber nach seinem Eindruck so auch von der Mehrheit der Anwesenden bei der Verhandlung wahrgenommen worden seien. Das Bundesverfassungsgericht habe im Kern an zwei Punkten sehr intensiv nachgefragt. Dies sei zum einen der Punkt gewesen, inwieweit der Bund selbst über eine Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer bzw. das Bewertungsrecht verfüge. Zum anderen sei es um den Punkt gegangen, inwieweit das derzeit gültige System der Einheitswerte von 1964 bzw. 1935 überhaupt noch aktuelle Werte abbilde.

Wie schon erwähnt, setze sich Rheinland-Pfalz mit dem Thema bereits seit 20 oder 25 Jahren auseinander. Im Jahr 2004 habe es beispielsweise das Mittler/Faltlhauser-Modell gegeben. Dabei habe es sich um ein Modell zur Reform der Grundsteuer gehandelt, mit dem damals die Grenzen zwischen den A- und B-Ländern überwunden werden sollte. Dies sei als ein Konsens-Modell konzipiert worden. Dieses Modell sei jedoch nicht umgesetzt worden.

Danach seien von der Finanzministerkonferenz mehrere Modelle diskutiert worden. Im Jahr 2016 sei ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, der in einem Beschluss des Bundesrats mündete, aber dann im Bundesrat liegen geblieben sei und der Diskontinuität anheim gefallen sei. Der Beschluss des Bundesrats sei im Verhältnis 14 zu 2 gefasst worden. Gegen diesen Beschluss hätten Hamburg und Bayern gestimmt.

Rheinland-Pfalz engagiere sich aufgrund mehrerer Aspekte bei diesem Thema. Besonders hervorzuheben sei der Aspekt, dass das Aufkommen aus der Grundsteuer zur Finanzierung der Kommunen fundamental wichtig sei. Das Aufkommen aus der Grundsteuer stehe den Kommunen zu und habe sich im Jahr 2016 für die rheinland-pfälzischen Kommunen auf 568 Millionen Euro belaufen. Bundesweit belaufe sich das Aufkommen auf 13,7 Milliarden Euro. An diesen Beträgen werde deutlich, dass die

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Kommunen auf diese Einnahmequelle fundamental angewiesen seien. Die Kommunen verfügten über ein eigenes Hebesatzrecht, sodass es ihnen über das Hebesatzrecht möglich sei, auf die Grundsteuer Einfluss zu nehmen und sie politisch zu gestalten. Der Anteil der Grundsteuer an den Realsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz belaufe sich auf 32,3 %. Auch daran sei die Bedeutung dieser Steuer erkennbar.

Bei einem neuen Modell ergäben sich vor allem Schwierigkeiten in der Praxis. In Rheinland-Pfalz wären rund 2,4 Millionen Grundstücke neu zu bewerten. Nach Schätzungen gebe es bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten, die bei einem neuen Modell einer Bewertung zugeführt werden müssten. Von den Finanzämtern wäre dann in diesem Zusammenhang ein hohes Maß an Arbeit zu bewältigen. Dort müssten auch viele Daten EDV-technisch zusammengeführt werden. Viele dieser Daten lägen unter Umständen schon vor, seien aber bisher nicht für Zwecke der Besteuerung verfügbar oder seien bisher nicht miteinander verknüpft.

Das Modell des Bundesrats aus dem Jahr 2016 verfolge das Grundprinzip, dass das Steueraufkommen neutral sein solle. Dies bedeute natürlich, dass das Steueraufkommen im Sinne der Gesamtsumme neutral sein solle. Im Einzelfall könne dies zu einer Veränderung der Höhe der Grundsteuer führen. Sollte die zu zahlende Grundsteuer höher liegen, sei damit aber auch ein höherer Wert des Grundstücks verbunden.

Zunächst sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Ein Termin zur Verkündung der Entscheidung sei nach seiner Kenntnis bisher noch nicht bekanntgegeben worden, aber damit werde in der nächsten Zeit gerechnet. Dann müsse natürlich darauf geachtet werden, welche Haltung die künftige Bundesregierung und eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes zu dieser Entscheidung einnehme. Rheinland-Pfalz setze sich dafür ein, dass die Grundsteuer als fundamentale Finanzausstattung der Kommunen erhalten bleibe und eine Lösung gefunden werde, die von den Finanzämtern verwaltungsmäßig beherrschbar sei und umsetzbar bleibe.

Frau Abg. Willius-Senzer bezeichne es als wichtig, dass der Steuerzahler durch die Einführung eines neuen Modells nicht stärker belastet werde als dies bisher der Fall sei. Darüber hinaus sollte das neue Modell so einfach wie möglich umgesetzt werden können.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg verweise auf die zuvor schon erwähnte Aufkommensneutralität. Da die Grundsteuer im Zuge der Nebenkosten auch auf Mieter umgelegt werde, sei es wichtig, dass mit dem neuen Modell nicht eine zusätzliche Belastung der Mieten insbesondere in Ballungszentren verbunden sei. Unter diesem Aspekt sei das von 14 Ländern im Bundesrat getragene Modell, das nach seiner Erinnerung von Hessen und Niedersachsen vorgelegt worden sei, erstellt worden. Insofern bestehe zu diesem Modell parteiübergreifend in den Ländern ein relativ breiter Konsens.

Herr Abg. Schreiner frage, wie von den antragstellenden Fraktionen die von den das Modell ablehnenden Ländern Hamburg und Bayern vorgebrachten Argumente bewertet würden, die nicht von der Hand zu weisen seien.

Herr Vors. Abg. Wansch stelle fest, dies werde von den Fraktionen untereinander geklärt.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Auslagerung von Telefondiensten bei Finanzämtern

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Finanzen

– Vorlage 17/2548 –

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg bezieht sich auf die zurückliegende Behandlung des Themas im Ausschuss und verzichtet deshalb auf eine erneute Darlegung des Sachverhalts.

Es habe sich um dezentrale Entscheidungen der Finanzämter vor Ort gehandelt, von denen elf der 24 rheinland-pfälzischen Finanzämter, nämlich Altenkirchen-Hachenburg, Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Bitburg-Prüm, Koblenz, Kusel-Landstuhl, Mainz Mitte, Mainz Süd, Mayen, Pirmasens und Speyer-Germersheim, betroffen seien. Insgesamt handle es sich um 13 Arbeitsplätze.

In fünf Finanzämtern sei die Telefonvermittlung mit der Pforte kombiniert. Im Finanzamt Mayen sei die Telefonvermittlung auch mit dem Sortieren von Post verbunden. Im Finanzamt Speyer-Germersheim sei auch die Weiterleitung der im allgemeinen Postfach des Finanzamts eingehenden E-Mails eingeschlossen.

Bisher habe es keinerlei Beschwerden über die Qualität der Telefonvermittlung gegeben. Vielmehr seien die meisten Steuerpflichtigen, von denen die Telefonvermittlung genutzt werde, mit der Form der Telefonvermittlung zufrieden. Bei der Tätigkeit handle es sich auch um eine reine Telefonvermittlung. Durch die Telefonvermittlung erfolge keine Sachbearbeitung in Steuersachen. Über die Telefonvermittlung würden die Gespräche lediglich an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

Nach Ansicht des Finanzministeriums dürfe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Telefonvermittlung auch nicht deshalb, weil sie nicht beim Land, sondern bei externen Firmen beschäftigt seien, unterstellt werden, dass von ihnen schlechtere Arbeit geleistet werde. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden die Telefonvermittlung so durchführen, dass sie den geforderten Standards genüge.

Bei der zurückliegenden Behandlung des Themas im Ausschuss habe er angekündigt, dass das Landesamt für Steuern gebeten werde, den Sachverhalt und die erfolgten Vergaben zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sei unter anderem geprüft worden, ob eine Fremdvergabe in diesem Bereich aus juristischer Sicht überhaupt zulässig sei, da hoheitliche Tätigkeiten durch den Staat wahrzunehmen seien. Hierzu werde die Auffassung vertreten, dass in diesem Bereich die Verwaltung nicht hoheitlich tätig werde, sondern es um die Wahrnehmung von Hilfstätigkeiten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten handle. Insofern seien in diesem Bereich Fremdvergaben grundsätzlich zulässig.

Auch sei die Frage, inwieweit das Steuergeheimnis betroffen sei, noch einmal sehr ausführlich geprüft worden. Im Rahmen dieser Überprüfung sei festgestellt worden, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet worden seien, das Steuergeheimnis zu wahren. Nach dem Verpflichtungsgesetz seien von ihnen die gleichen Verpflichtungen einzuhalten als von Beschäftigten der Finanzverwaltung. Es sei damit sichergestellt, dass das Steuergeheimnis in den Fällen, in denen die Anruferinnen und Anrufer selbst dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben offenbarten, gewahrt bleibe. Dem Finanzministerium sei kein Fall bekannt, in dem in diesem Zusammenhang das Steuergeheimnis verletzt worden sei.

Zum Thema Wirtschaftlichkeit habe er bereits bei der zurückliegenden Behandlung des Themas Aussagen getroffen. Schon damals habe er ausgeführt, dass die Vergabe an Fremdfirmen wirtschaftlicher sei. Im Jahr 2016 seien in diesem Zusammenhang insgesamt rund 509.000 Euro aufgelaufen. Zur Besetzung von 13 Arbeitsplätzen mit eigenem Personal wären mindestens 16 Arbeitskräfte erforderlich. Dies entspreche einem Äquivalent von ungefähr 620.000 Euro. Insofern ergebe sich eine wirtschaftliche Ersparnis von über 100.000 Euro.

In der Plenardebatte habe Herr Abgeordneter Schreiner sinngemäß den Zwischenruf getätigt, dafür werde dieser Aufwand getrieben. Es könne fundamental darüber gestritten werden, ob dieses Vorgehen

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

wirtschaftlich sinnvoll sei. Damals sei dargelegt worden, dass die Entscheidungen von den Finanzämtern dezentral getroffen worden seien, die teilweise schon sehr lange zurücklägen. Die ersten Verträge datierten aus dem Jahr 2001. An dieser Stelle sei einzuräumen, dass unabhängig davon, ob es sich um externe Bedienstete oder Landesbedienstete handle, den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern der Eindruck vermittelt werde, dass das Gespräch mit Personal der Finanzverwaltung geführt werde.

Fakt sei, dass im Doppelhaushalt 2017/2018 die Möglichkeit geschaffen worden sei, für die Finanzverwaltung eine neue Telefonanlage zu beschaffen. Diese neue Telefonanlage sei dringend notwendig, damit die Finanzverwaltung weiterhin die gewohnten Dienste anbieten könne. Die neue Telefonanlage werde voraussichtlich im 4. Quartal 2018 beschafft werden.

Als weiterer Aspekt sei anzuführen, dass die Beschäftigten in den Telefonzentralen der Finanzämter häufig sehr stark in den normalen Dienstbetrieb des Finanzamts integriert seien. Die Beschäftigten in den Telefonzentralen und die Landesbediensteten bildeten damit mehr oder weniger eine Einheit. Dies spreche dafür, die 13 Arbeitsplätze künftig wieder mit Beschäftigten des Landes zu besetzen. Allerdings könne nicht für jeden der derzeit extern Beschäftigten eine Übernahme in den Landesdienst garantiert werden. Bekanntlich seien Stellen im öffentlichen Dienst auszuschreiben. Trotzdem werde sich die Finanzverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die betroffenen Personen, von denen ein profundes Fachwissen erworben worden sei und die sich in der Finanzverwaltung gut einsetzen ließen, für den Landesdienst zu gewinnen. Nach Auslauf der mit den Firmen geschlossenen Verträge sei aber beabsichtigt, die 13 Arbeitsplätze wieder mit Landesbediensteten zu besetzen. Aus den vorgetragenen Gründen halte es die Landesregierung trotz der Mehrkosten in Höhe von etwas über 100.000 Euro für richtig, in diesem Bereich wieder Landesbedienstete einzusetzen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2017

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– Drucksache 17/5172 –

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Veräußerung landeseigener Grundstücke (Kapitel 12 20; Titel 131 01 „Eltzer Hof“ in Mainz)

Zustimmung nach § 64 Abs. 2 LHO

– Vorlage 17/2554 –

Herr Vors. Abg. Wansch weist darauf hin, dass in der öffentlichen Sitzung nur allgemeine Informationen gegeben werden könnten. Detailinformationen könnten nur in vertraulicher Sitzung mitgeteilt werden.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg berichtet, die Landesregierung beabsichtige den „Eltzer Hof“ in Mainz zu veräußern. Schon seit Jahren bemühe sich die Landesregierung, dieses Ensemble zu veräußern. Jeder Passant könne erkennen, dass der Unterhalt auf das unbedingt notwendige Maß reduziert worden sei. Das Grundstück weise eine Fläche von 1.944 m² auf. Im rückwärtigen Bereich der Liegenschaft befinde sich der Veranstaltungsraum „Liedertafel“ mit rund 1.000 Sitzplätzen. Dieser Bereich habe in der Vergangenheit bei der Veräußerung Probleme bereitet, weil dadurch die Bebauung und Vermarktung des Grundstücks eingeschränkt werde.

Das Finanzministerium habe eine Objektstudie in Auftrag gegeben und zum Teil selbst im Finanzministerium erstellt, in der die Möglichkeiten erfasst worden seien, wie dieses Gebäude genutzt werden könne. Ganz bewusst habe er die Formulierung verwendet, dass die Möglichkeiten erfasst worden seien. In der Studie würden die Konzepte Wohnen, Gewerbe und gleichzeitig öffentliche Nutzung sehr gut miteinander in Einklang gebracht, weil dadurch der Zugang der Öffentlichkeit zum „Eltzer Hof“ gewahrt werde, aber trotzdem die wirtschaftlichen Interessen eines Investors abgebildet würden. Positiv sei darüber hinaus, dass dieses Konzept über eine Bauvoranfrage abgesichert sei. Damit könnte dieses Konzept theoretisch von einem Investor übernommen werden, aber er sei dazu nicht verpflichtet.

Das Areal sei ausgeschrieben worden. Aufgrund dieser Ausschreibung seien Gebote abgegeben worden. Die Landesregierung beabsichtige, das Areal zeitnah im Zuge eines notariell beglaubigten Kaufvertrags zu veräußern, sodass der Eigentümerwechsel sehr schnell vollzogen werden könne, sofern der Haushalts- und Finanzausschuss der Veräußerung zustimme. Ein Investor könne mit dem Areal dann so verfahren, dass dort wieder eine Nutzung möglich sein werde, wie sie der Lage angemessen sei.

Im Übrigen verweise er auf die den Ausschussmitgliedern zugegangene Vorlage. Darüber hinausgehende Informationen seien nur in vertraulicher Sitzung möglich.

Herr Abg. Schreiner merkt an, nach seiner Kenntnis habe im März 2017 die Submission stattgefunden. Nach den Ausschreibungsunterlagen musste vier Wochen nach der Submission eine Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt sein. Im Oktober sei in den Medien berichtet worden, die Landesregierung habe den Zuschlag an den Höchstbietenden erteilen wollen. Jedoch habe sich herausgestellt, dass dieser nicht leistungsfähig gewesen sei. Nach seiner Kenntnis solle nun der Zweitbietende zum Zuge kommen. Er bitte die zeitlichen Abläufe zu erklären.

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg ist der Meinung, dies sei nur in vertraulicher Sitzung möglich, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien. An dieser Stelle weise er auch darauf hin, dass die Berichte in den Medien nicht auf Informationen durch das Finanzministerium zurückzuführen seien, weil sich zu diesem Zeitpunkt das Projekt noch nicht in einem Stadium befunden habe, in dem es schlagsreif gewesen sei. Insofern sei von den Medien aus der Sicht des Finanzministeriums über einen Zwischenstand berichtet worden.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, den Tagesordnungspunkt in **vertraulicher Sitzung** zu beraten (siehe Teil 2 des Protokolls).*

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ferner kommt der Ausschuss überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

(Fortsetzung in **vertraulicher Sitzung** – siehe Teil 2 des Protokolls –.)

*Die Einwilligung wird in **öffentlicher Sitzung** erteilt (SPD, FDP bei Enthaltung CDU, AfD und Abwesenheit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).*

35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.01.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vors. Abg. Wansch weist auf die Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Landesgesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Drucksache 17/4566 – am 1. Februar 2018, 10:00 Uhr, hin, zu der der Haushalts- und Finanzausschuss als mitberatender Ausschuss eingeladen ist.

Der Ausschuss kommt überein, im Anschluss an die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. März 2018 eine Runde der finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen durchzuführen.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Alt, Dr. Denis	SPD
Hartloff, Jochen	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Reichert, Christof	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Weinberg, Dr. Stephan	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
Stich, Randolf	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport

Landtagsverwaltung:

Mayer, Dr. Matthias	Min. Rat
Röhrig, Helmut	Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)